

Aktenzeichen:

2 RU 239/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 30. August 1962

In Sachen

..... ,

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. August 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
6. Dezember 1961 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Fremdenheim "Haus Steiermark" in Bad Reichenhall war im vergangenen Krieg mit mehreren Evakuierten belegt worden. Nach dem Kriege blieben einige von ihnen, darunter der Kläger, in diesem Hause als Dauermieter wohnen. Im Frühjahr 1954 sollte das Haus dem Beherbergungszweck wieder ganz zugeführt werden. Deshalb kündigte die Inhaberin des Fremdenheims, Frau L. (L.), den Mieterinnen K. und K. Frau K. zog Mitte März 1954 aus. Bei ihrem Umzug half der Kläger auf Wunsch von Frau L. und wurde dafür auch von dieser entlohnt. Am 6. April 1954 zog Frau K. in das zu dem Fremdenheim gehörende Nebenhaus, in dem ihr Frau L. eine Wohnung zur Verfügung gestellt hatte. Beim Transport der Möbel half der Kläger zusammen mit dem Dreher Herbert W., der hin und wieder in dem Fremdenheim Hausmeisterdienste verrichtete. Bei dem Möbeltransport stürzte der Kläger auf der Haustreppe und zog sich eine Kontusion der Lendenwirbelsäule zu. Frau L. meldete Ende September 1954 den Unfall schriftlich bei der Beklagten und erklärte, der Unfall habe sich in ihrem Betrieb ereignet, als Frau K. in das Nebenhaus verlegt worden sei. Der Kläger gab bei der polizeilichen Unfalluntersuchung an, er sei von Frau L. zur Mithilfe beim Umzug der beiden Mieterinnen beauftragt worden. Frau L. stellte eine Auftragserteilung an den Kläger anlässlich des Umzuges der Frau K. in Abrede.

Durch Bescheid vom 10. August 1956 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch mit folgender Begründung ab: Die unfallbringende Tätigkeit des Klägers sei nicht dem Unternehmen der Fremdenheiminhaberin zuzurechnen; sie sei in erster Linie der Mieterin K. zugute gekommen. Mit dieser habe der Kläger einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt. Seine

- 3 -



- 3 -

Behauptung, Frau L. habe ihn zur Mithilfe beim Umzug der Frau K===== beauftragt, sei nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht als erwiesen anzusehen. Der Kläger habe daher bei der zum Unfall führenden Tätigkeit weder nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach Nr. 10 dieser Vorschrift unter Versicherungsschutz gestanden.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) München hat über die näheren Umstände, die den Kläger zur Mithilfe beim Umzug der Frau Kermel veranlaßten, mehrere Zeugen vernommen. Der Kläger hatte behauptet, Frau L. habe ihm den Auftrag zur Mithilfe in Gegenwart seiner Bekannten Frau H===== erteilt, die gelegentlich eines Besuches bei ihm im Krankenhaus zu Gehör mehrerer Mitpatienten von diesem Auftrag gesprochen habe. Durch Urteil vom 12. November 1959 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Behauptung des Klägers, er habe im Auftrag der Inhaberin des Fremdenheims beim Umzug der Frau K===== mitgeholfen, sei nicht bestätigt worden. Die Mithilfe des Klägers habe auch nicht dem mutmaßlichen Willen der Frau L. entsprochen. Der Kläger habe Frau K===== gefällig sein wollen, deren Sache der Umzug gewesen sei. Das Interesse der Frau L. an der Räumung des Fremdenheims begründe nicht den Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach weiterer Beweiserhebung über die Veranlassung des Klägers zur Mithilfe bei dem Umzug der Frau K===== durch Urteil vom 6. Dezember 1961 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: Der Versicherungsschutz des Klägers, der nur aus § 537 Nr. 10 RVO hergeleitet werden könne, scheitere daran, daß der Kläger durch seine Mithilfe beim Umzug der Frau K===== in keine versicherungsrechtlich erhebliche Beziehung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu dem bei der Beklagten versicherten Fremdenheim der Frau L. getreten sei. Werde eine solche Beziehung gleichwohl unterstellt, so fehle es für die Annahme des Versicherungsschutzes daran, daß die Mithilfe bei dem Umzug weder dem ausdrücklichen noch mutmaßlichen Willen der Fremdenheiminhaberin entsprochen habe. Die Beweisaufnahme habe keinen Anhalt dafür ergeben, daß Frau L. den Kläger zur Mithilfe bei dem Umzug am 6. April 1954 beauftragt oder ihr Einverständnis mit seiner Beteiligung an dem Möbeltransport auf irgendeine Weise zu erkennen gegeben habe. Der vom Kläger behauptete Auftrag habe weder im sozialgerichtlichen Verfahren noch in den vor den Zivil- und Strafgerichten aus Anlaß der hier zur Entscheidung stehenden Vorgänge durchgeführten Verfahren nachgewiesen werden können. Es sei kein Zeuge vorhanden, der eine solche Auftragserteilung wahrgenommen habe. Bei dem freundschaftlichen Verhältnis des Klägers zu dieser Mieterin rechtfertige sich die Annahme, daß er ihr aus persönlichen Gründen und aus Gefälligkeit geholfen habe. Nach den gesamten Umständen charakterisiere sich die Tätigkeit des Klägers nicht als eine solche, die einer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses verrichteten Tätigkeit ähnlich ist.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden.

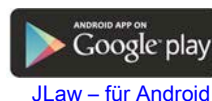
Das Urteil ist dem Kläger am 17. Januar 1962 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 9. Februar 1962 Revision eingelegt und diese am 17. April 1962 innerhalb der bis zu diesem Tage gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verlängerten Frist begründet.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und ein Anwendungsfall des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht in Betracht kommt, hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser Vorschrift gegeben sind.

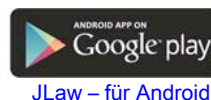
Die Revision rügt, das LSG habe nicht die Beweisunterlagen erschöpfend daraufhin geprüft, ob die Mithilfe des Klägers bei dem zum Unfall führenden Umzug wenn nicht dem erklärten, so doch mindestens mutmaßlichen Willen der Inhaberin des Fremdenheims entsprach. Diese Rüge ist berechtigt.

Das LSG ist bei der Beurteilung der Rechtslage davon ausgegangen, daß der Versicherungsschutz des Klägers nach § 537 Nr. 10 RVO begründet wäre, wenn die Hilfe des Klägers bei dem Möbeltransport am 6. April 1954 dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Unternehmerin des Fremdenheims entsprochen hätte. Hierzu hat die Revision mit Recht geltend gemacht, das LSG habe bei seinen tatsächlichen Feststellungen nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt (§ 128 Abs. 1 SGG). Das LSG hat die Beweisergebnisse zwar ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der ausdrücklichen Erteilung eines Auftrags an den Kläger, bei dem Umzug der Mieterin K=====mitzuhelfen, gewürdigt; die Begründung seiner Entscheidung läßt aber jedes Eingehen auf alle die Beweisunterlagen vermessen, die einen Anhalt für die Annahme geben konnten, daß die streitige Mithilfe des Klägers im Interesse des Pensionsbetriebes der Frau L. lag und daher unter Umständen auch ihrem mutmaßlichen Willen entsprach. Die Revision hat hierzu auf mehrere aus den Aktenunterlagen ersichtliche

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Umstände hingewiesen, die das LSG bei seiner Überzeugungs-
bildung nicht erkennbar in Betracht gezogen hat. Angeführt
ist in der Revisionsbegründung insoweit zunächst das Schrei-
ben des Rechtsanwalts Dr. Sch===== vom 6. Oktober 1959, in
dem die Wiederaufnahme des Fremdenpensionsbetriebs als der
im Frühjahr 1954 maßgebliche Grund für die Kündigung der
Wohnung der Mieterin K===== im Hauptgebäude des Fremdenheims
bezeichnet wird. Ferner bezieht sich die Revision in diesem
Zusammenhang auf die Unfallmeldung der Frau L., mit der sie
das Feststellungsverfahren bei der Beklagten in Gang ge-
bracht hat und in der sie angibt, daß der Unfall in ihrem
Betrieb bei der "Verlegung" der Mieterin K===== in das Neben-
haus des Fremdenheims eingetreten sei. Schließlich hält die
Revision noch die Aussage der im Berufungsverfahren vernom-
menen Zeugin Schäffer bei der Prüfung des Versicherungs-
schutzes nach § 537 Nr. 10 RVO für aufschlußreich, weil die-
se Zeugin den Inhalt eines Gesprächs zwischen dem Kläger und
dem von Frau L. zu dem Möbeltransport am 6. April 1954 be-
stellten Hausmeister W===== wiedergegeben habe, aus dem sich
ergebe, daß die Mithilfe des Klägers bei diesem Umzug im In-
teresse des Unternehmens der Frau L. gelegen habe und ihr
deshalb als wünschenswert hätte erscheinen müssen.

Soweit die Beklagte hiergegen geltend macht, es sei unerheb-
lich, ob die unfallbringende Tätigkeit des Klägers dem Unter-
nehmen des Fremdenheims förderlich gewesen sei, da es das
LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hierauf
nicht abgestellt habe, verkennt sie, daß die Bejahung des
wesentlichen Interesses der Frau L. an der Mithilfe des
Klägers bei dem Umzug den Schluß rechtfertigen kann, daß die-
se Hilfe von der Unternehmerin gewünscht und gebilligt wurde
und daher ihrem mutmaßlichen Willen entsprach.

Das Verfahren leidet somit an einem wesentlichen Mangel, der
von der Revision ordnungsmäßig (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

rügt ist. Die Revision ist statthaft. Sie ist auch begründet.

Es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG bei Vermeidung des aufgezeigten Verfahrensmangels zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil mußte, da es zu der Frage, ob die unfallbringende Tätigkeit des Klägers dem Unternehmen des Fremdenheims der Frau L. förderlich war und ihrem mutmaßlichen Willen entsprach, in der angegebenen Richtung weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)